

**Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Heinsberg**  
**Genehmigungsverfahren des Arndt Kremers nach dem Bundes-**  
**Immissionsschutzgesetz - BImSchG**

**Az.: 370.0022/19/7.1.11.3-Jc**

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Herr Arndt Kremers, Mühlenstraße 61, 52525 Heinsberg-Karken, beantragt nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Masttieren in gemischten Beständen (170 Mastbullen, 50 Jungbullen, 900 Ferkel und 1490 Mastschweine) gemäß Nummer 7.1.11.3, Verfahrensart V des Anhang 1 der 4.BImSchV der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) in 52525 Heinsberg, Gemarkung Karken, Flur 18, Flurstücke 9, 10, 11 (teilw.) und 108.

Hierbei handelt es sich entsprechend Nr. 7.11.3 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, die bei diesem Vorhaben in zwei Stufen erfolgte. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Da bei diesen Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, erfolgte durch die Behörde die Prüfung in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Entscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass es in Teilen eine räumliche Nähe des Neuvorhabens zu den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzgütern gibt. Hier wäre zu nennen die Nähe zu einem Naturschutzgebiet gem. § 23 Bundesnaturschutzgesetz, eine Kollision bestehender Nutzungen des Einzugsbereichs des Gebiets des Neuvorhabens zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Siedlungs- und Erholungsbereichen, die Nähe zu einem Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz, die Lage im Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 Wasserhaushaltgesetz sowie im Einzugsbereich von verschiedenen Baudenkmalern.

Durch die besonderen örtlichen Gegebenheiten erfolgte zusätzlich die Prüfung in der zweiten Stufe zur Einordnung möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf die aufgeführten Schutzkriterien. Als Auswirkungen, die zusammen mit Auswirkungen bestehender oder zugelassener Vorhaben nachteilige Effekte auf die Schutzgüter haben könnten, sind bei der hier vorhandenen Anlage, die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Lärm-, Geruchs-, Ammoniakimmissionen und Stickstoff-Depositionen. Die vorliegenden Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass die rechtlichen Vorschriften eingehalten werden und somit der Betrieb der Anlagen zulässig ist. Ein Ist-Planvergleich zeigt, dass durch die vom Betreiber veranlassten Maßnahmen sich

die Belastungssituation gegenüber dem Ist-Zustand im Plan-Zustand bei den Parametern Geruch, Ammoniak und Stickstoffbelastung deutlich verbessert. Daher wird die Belastung der Flora in den betroffenen Naturschutzgebieten pro Flächeneinheit verringert.

Es besteht außerdem eine Kollision der betrieblichen Nutzung des Gebiets mit einer forstwirtschaftlichen Nutzung bzw. Fläche für Erholung. Jedoch können die unterschiedlichen Nutzungen parallel vorhanden sein, ohne sich wesentlich zu beeinflussen. Die Nähe zu Landschaftsschutzgebieten wurde im Rahmen der Gutachten ebenfalls untersucht. Hier kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die dortigen Pflanzen nicht stickstoffsensibel sind und somit eine Schädigung ausgeschlossen werden kann. Die Lage im Überschwemmungsgebiet werde mit der Maßnahme begründet, dass durch die Versiegelung zusätzlich Retentionsraum geschaffen werde. Die in amtlichen Listen und Karten verzeichneten Denkmäler sind von den Planungen weit entfernt, sodass eine Beeinflussung unbeschränkt ausgeschlossen werden kann.

Die Prüfung in der ersten Stufe (Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG) hat ergeben, dass Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der bezeichneten Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) betroffen sind und besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Die Prüfung in der zweiten Stufe (Anlage 3) hat ergeben, dass Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der bezeichneten Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) in einem vertretbaren Maße belastet werden bzw. sich nicht beeinflussen und keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auftreten werden.

Nach den Kriterien der standortbezogenen Vorprüfung ist daher die Durchführung einer UVP nicht erforderlich.

Heinsberg, den 13.05.2020

Der Landrat

gez.

Pusch